



ETH Zürich
Nadine Stadelmann
Rechtsdienst
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Zürich, 14. November 2019

**Stellungnahme der Hochschulversammlung zur neuen Personendatschutzverordnung
des Personals im ETH-Bereich (PDV-ETH)**

Sehr geehrte Frau Stadelmann

Die Hochschulversammlung bedankt sich für die Möglichkeit zur neuen Personendatschutzverordnung des Personals im ETH-Bereich Stellung nehmen zu können.

Generell unterstützen wir diese Verordnung, da sie den Schutz von sensiblen Personendaten auf eine solide rechtliche Grundlage stellt.

Wir möchten jedoch auf zwei Punkte hinweisen:

- 1) Die Verordnung geht an keiner Stelle auf die Notwendigkeit der Verschlüsselung (Encryption) von sensiblen Personendaten ein. Insbesondere aufgrund der in der jüngsten Vergangenheit aufgetretenen Fälle von Datendiebstahl ist dies im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers dringend geboten.
- 2) Im Artikel 41 Abs. 1 taucht der Satz «Der Rechtsdienst des ETH-Rates kann die Ermächtigung zur Weitergabe von Gesundheitsdaten erteilen, wenn keine Zustimmung der betroffenen Person vorliegt.». Wir bitten um Klärung, in welchen Fällen der Rechtsdienst des ETH-Rats zu dieser gravierenden Massnahme greifen kann. Dies sollte dann auch in die Verordnung aufgenommen werden.

Wir ersuchen Sie unsere Anmerkungen in den Vernehmlassungsprozess einfließen zu lassen und verbleiben

mit freundliche Grüsse

Werner Wegscheider
Präsident Hochschulversammlung